

Nr. **XIX. GP.-NR.**
Nr. **2034** /J
1995 -10- 12

ANFRAGE

der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Tagung des "Exilparlaments" der Kurden

Im April dieses Jahres wurde in Den Haag ein sogenanntes "Exilparlament Kurdistans" gegründet. Dessen Vertreter stellen den Anspruch, die gesamte Region innerhalb der Türkei, in der mehrheitlich Kurden leben, zu vertreten. Nach den Worten seines "Präsidenten" Yasar Kaya wird das "Exilparlament" in näherer Zukunft auch um internationale Anerkennung werben.

In diesem Zusammenhang hat etwa die deutsche Bundesregierung in einer Anfragebeantwortung an den deutschen Bundestag am 19. Juni 1995 die Auffassung vertreten, daß die Aktivitäten des kurdischen "Exilparlaments" nicht mit der völkerrechtlich garantierten Souveränität und territorialen Integrität der Türkei vereinbar sind und daher eine Zusammenarbeit mit dem "Exilparlament" ausgeschlossen sei.

Anfang August dieses Jahres hat das kurdische "Exilparlament" in Österreich eine Versammlung abgehalten, was offenbar mit Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres erfolgt ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten setzen sich für die Menschen- und Minderheitenrechte der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ein und sind sich der Tatsache bewußt, daß die entsprechenden Standards in der Türkei noch weiterentwickelt werden müssen. Allerdings gibt es Anzeichen, daß starke Verbindungen zwischen dem "Exilparlament" und der terroristischen und separatistischen Kurdenorganisation PKK existieren, die politische Veränderungen mit Mitteln der Gewalt anstrebt, was eindeutig abzulehnen ist. Deshalb erscheint die Genehmigung einer Versammlung des kurdischen "Exilparlaments" fragwürdig.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Hat das Bundesministerium für Inneres die Abhaltung einer Versammlung des kurdischen "Exilparlaments" auf österreichischem Boden genehmigt? Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Welche Informationen besitzen Sie über den Teilnehmerkreis an der Versammlung des "Exilparlaments"?
3. Sind Ihnen Verbindungen dieser Teilnehmer zur "Nationalen Befreiungsfront Kurdistans" in Österreich oder zur PKK bekannt?

4. In der Anfragebeantwortung 832/AB haben Sie angegeben, daß Ihnen einzelne kriminelle Handlungen von Personen, die der ERNK oder der PKK nahestehen, bekannt sind. Gibt es Ihren Informationen nach Verbindungen solcher Personen zum "Exilparlament"?
5. Halten Sie es für ausgeschlossen, daß auf der Tagung des "Exilparlaments" Aktivitäten, die in Zusammenarbeit mit der PKK durchgeführt werden sollen, geplant wurden?
6. Halten Sie die Genehmigung dieser Versammlung des "Exilparlaments" mit § 316 StGB für vereinbar, der vorsieht, daß jemand mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, der im Inland die gewaltsame Änderung der Verfassung eines fremden Staates oder die Abtrennung eines zu diesem Staat gehörenden Gebietes androht?